



Unterrichtung 20/223

der Landesregierung

Entwurf einer Landesverordnung über das Verbot des Führens von Waffen und Messern in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz.

Federführend ist das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Zuständige Ausschüsse: Innen- und Rechtsausschuss, Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Ministerin

An die
Präsidentin des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst
24105 Kiel

23.12.2024

Mein Zeichen: 26

Entwurf einer Landesverordnung über das Verbot des Führens von Waffen und Messern in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

gemäß Artikel 28 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz sende ich den beigefügten Verordnungsentwurf zur Unterrichtung des Landtags.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Sabine Sütterlin-Waack

Anlage

Landesverordnung über das Verbot des Führens von Waffen und Messern in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs

Vom . 2024

Aufgrund des § 42 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592), 2003 I 1957), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

§ 1

Verbot

Das Führen von Waffen und Messern ist auf dem Gebiet des Landes Schleswig-Holstein verboten

1. in den Fahrzeugen sowie auf den Bahnsteigen und in den Bahnhofsgebäuden des Schienenpersonennahverkehrs inklusive der S-Bahnen,
2. in den Bussen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Schienenersatzverkehrs
3. in den U-Bahnen der Hamburger Hochbahn sowie auf den Bahnsteigen und in den Bahnhofsgebäuden der U-Bahnen
4. auf den Fähren der Schlepp- und Fährgesellschaft Kiel, den Fähren der Stadtwerke Lübeck zwischen Travemünde und dem Priwall, auf der Kanalfähre zwischen Kiel-Wik und Kiel-Holtenau sowie auf der Lühe-Schulau-Fähre, soweit sie sich auf schleswig-holsteinischem Gebiet befindet,
5. auf Schiffen im Fährverkehr mit den Inseln und Halligen, die nicht ausschließlich Waren befördern.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Führen im Sinne des § 1 ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Waffen oder Messer außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen be-

friedeten Besitztums oder einer Schießstätte im Sinne des § 1 Absatz 4 Waffengesetz in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 4 Waffengesetz.

(2) Waffen im Sinne des § 1 sind alle Waffen gemäß § 1 Absatz 2 Waffengesetz.

§ 3

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 1 sind

1. Vollzugsdienstkräfte der Landes- und Bundespolizei und der Zollverwaltung, Einsatzkräfte der Feuerwehr, der Rettungsdienste, des Katastrophenschutzes und der Bundeswehr und medizinischer Versorgungsdienste sowie die nach § 252 Absatz 2 Nummer 2 des Landesverwaltungsgesetzes zur Ausübung unmittelbaren Zwangs ermächtigten Bediensteten der örtlichen Ordnungsbehörden im Zusammenhang mit der Tätigkeit,
2. Personen, auf die das Waffengesetz durch oder auf Grund von § 55 Absatz 2 und 3 und § 56 Waffengesetz keine Anwendung findet,
3. Personen, die im gewerblichen Geld- und Werttransport- oder Sicherheitsdienst tätig sind, wenn das Führen von Waffen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit steht,
4. Mitarbeitende der Sicherheitsdienste der Personennahverkehrsunternehmen der in § 1 genannten Verkehrsmittel und in deren Auftrag handelnde Sicherheitsdienste im Hausrechtsbereich des Verkehrsunternehmens,
5. Inhaberinnen und Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse, mit Ausnahme einer Erlaubnis nach § 10 Absatz 4 Satz 4 des Waffengesetz, die die Waffe im Umfang ihrer entsprechenden Erlaubnis führen,
6. Personen, die Waffen und Messer nicht zugriffsbereit (Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 13 zum Waffengesetz) von einem Ort zum anderen befördern,
7. das Mitführen von Messern durch das eingesetzte Fahr- und Begleitpersonal der Personennahverkehrsunternehmen der in § 1 genannten Verkehrsmittel,

8. Personen, die Messer im Zusammenhang mit der Brauchtumpflege, der Jagd oder der Ausübung des Sports führen,
9. das Führen von Messern durch Gewerbetreibende und Handwerkerinnen und Handwerker und ihre Beschäftigten oder von ihnen Beauftragte, die Messer im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung nutzen,
10. die Verwendung von Messern im Rahmen eines gastronomischen Betriebs in den Verkehrsmitteln nach § 1,
11. das Führen von Reizstoffsprühgeräten, mit denen der Umgang nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.3.5 WaffG nicht verboten ist.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Absatz 1 Nummer 23 Waffengesetz handelt, wer in einem Verkehrsmittel gemäß § 1 vorsätzlich oder fahrlässig verbotenerweise eine Waffe im Sinne des § 2 Absatz 2 oder ein Messer führt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.
- (3) Verbotenerweise geführte Waffen und Messer können nach § 54 Absatz 2 Waffengesetz eingezogen werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Ersatzverkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther

Ministerpräsident

Dr. Sabine Sütterlin-Waack

Ministerin für Inneres,
Kommunales, Wohnen und Sport

Claus Ruhe Madsen

Minister für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus

Begründung

Allgemein:

Das Führen von Waffen und Messern im öffentlichen Raum stellt ein erhebliches Risiko dar und gefährdet die Sicherheit der Menschen in öffentlichen Bereichen. Dies haben nicht zuletzt das Attentat in Solingen im August 2024 als auch der Messerangriff in einer Regionalbahn in Brokstedt im Jahr 2023 sowie verschiedene kürzlich verübte Angriffe unter Einsatz von Waffen oder Messern deutlich gemacht. In Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenverkehrs, in denen sich viele Personen auf sehr engem Raum aufhalten und in denen die Flucht- und Ausweichmöglichkeiten bei Aggressionen oder Gewalt stark begrenzt sind, sind die Gefahren, die durch Waffen- und Messergewalt ausgehen, besonders hoch.

Um diesen Gefahren entgegenzuwirken und entsprechende Gewalttaten zu verhindern, wurde durch das am 18. Oktober 2024 vom Bundestag verabschiedete Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems ein Verbot des Führens von Waffen und Messern im öffentlichen Personenfernverkehr eingeführt. Darüber hinaus haben die Länder gemäß § 42 Absatz 5 Satz 1 WaffG die Befugnis erhalten, per Rechtsverordnung das Führen von Waffen im Sinne des Waffengesetzes und von Messern in Verkehrsmitteln und Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), an denen Menschenansammlungen auftreten können, zu verbieten, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme stützen, dass ein solches Verbot zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist.

Mit der vorliegenden Verordnung macht die Landesregierung von der Verordnungsermächtigung des Bundes nach § 42 Absatz 5 Satz 1 WaffG Gebrauch und regelt ein Waffen- und Messerverbot in den Verkehrsmitteln des ÖPNV, um diese sensiblen Bereich vor den hohen Gefahren, die durch das Führen von Waffen und Messern ausgehen zu schützen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass in den Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs als besonders sensible Orte, wo viele Menschen auf engem Raum zusammenkommen können, die Wahrscheinlichkeit steigt, dass Gefahren durch Waffen und Messer für höchste Rechtsgüter tatsächlich eintreten. Angesichts der bundesweiten Relevanz von Messerangriffen wurde diese Maßnahme nun auch im Hinblick auf die steigende Zahl solcher Delikte erforderlich. Es kann nicht hingegenommen werden, dass sich angesichts der hohen Gefahren, die von Waffen und Messern im ÖPNV ausgehen, Menschen an diesen sensiblen Orten mit solchen gefährlichen Gegenständen frei umgehen können. Aufgrund der außerordentlichen räumlichen Enge treffen Menschen im ÖPNV in dichter Ansammlung aufeinander. Erschwerend kommt hinzu, dass im ÖPNV die Möglichkeit, bei Angriffen zu fliehen und sich in Sicherheit zu bringen im Vergleich zu den meisten anderen Lebenssituationen außerordentlich eingeschränkt und erschwert ist. Bei der jederzeit möglichen Eskalation von Streitigkeiten ist aufgrund der räumlichen Enge und der eingeschränkten Flucht- und Ausweichmöglichkeiten zudem mit einer Gefährdung Unbeteiligter und auch besonders schutzbedürftiger Menschen, namentlich Kinder, ältere Menschen und in ihrer Bewegung eingeschränkter Menschen zu rechnen. Bahnsteige sind abgegrenzte Bereiche und stehen in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit den schienengebundenen Verkehrsmitteln, die dort ankommen, sie werden beim Einsteigen und Ver-

lassen des Verkehrsmittels von den Fahrgästen zwangsläufig und häufig in gedrängter Nähe betreten. Auch in den zum Schienenverkehr zugehörigen Bahnhofsgebäuden kann es, gerade zu Stoßzeiten, zu drangvoller und damit sicherheitsrelevanter Enge kommen. Bei der Betrachtung der Roheitsdelikte und sonstiger Straftaten mit Waffe in Bezug auf die Tatörtlichkeit ÖPNV lässt sich in den letzten Jahren ein signifikanter Anstieg verzeichnen. Bahnsteige und in Bahnhofsgebäude bilden hier einen maßgeblichen Teil der Tatörtlichkeiten.

Straftaten im ÖPNV mit Waffe (Schusswaffe, Stichwaffe, Hiebwaffe, Messer)	
Jahr:	Anzahl:
2019	38
2020	39
2021	31
2022	35
2023	58

Während grundsätzlich den berechtigten Sicherheitsinteressen angesichts der potentiellen Gefahren der allgemeinen Handlungsfreiheit zum Waffen- und Messertragen der Vorrang einzuräumen ist, werden berechnigte Belange und gesellschaftlich anerkannte Umgangsarten mit Waffen und Messern durch die in dieser Verordnung geregelten Ausnahmetatbestände berücksichtigt. Der Verordnungsgeber hat sich an den Ausnahmen orientiert, die auch der Gesetzgeber in Bezug auf Waffen- und Messerverbotzonen im Blick hatte und als sozialadäquat eingestuft hat.

Zu den Vorschriften:

Zu § 1:

Das Verbot von Messern und Waffen in den Verkehrsmitteln des ÖPNV dient dem Schutz der öffentlichen Sicherheit. Es zielt insbesondere darauf ab, Straftaten zu verhindern, die das Leben, die Gesundheit oder andere Rechtsgüter von Menschen gefährden. Die Gefahr der Beeinträchtigung hoher Rechtsgüter ist im ÖPNV aufgrund der räumlichen Enge und der eingeschränkten Flucht- und Ausweichmöglichkeiten besonders hoch. Vor dem Hintergrund dieses Ziels ist das Verbot geeignet, zur Reduzierung von Gefahren beizutragen. Dies entspricht der Bewertung des Bundesgesetzgebers, der ein allgemeines Waffen- und Messerverbot im öffentlichen Personenfernverkehr geregelt hat.

Die Verordnung regelt Waffen- und Messerverbote in den Fahrzeugen, Bahnsteigen und Bahnhöfen des Schienenpersonennahverkehrs inklusive der S-Bahnen, in den Bussen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Schienenersatzverkehrs, in den U-Bahnen der Hamburger Hochbahn, auf den Fähren der Schlepp- und Fährgesellschaft Kiel, den Fähren der Stadtwerke Lübeck zwischen Travemünde und dem Priwall, auf der Kanalfähre zwischen Kiel-Wik und Kiel-Holtenau sowie auf der Lühe-Schulau-Fähre, soweit sie sich auf schleswig-holsteinischem Gebiet befindet sowie auf Schiffen im Fährverkehr mit den Inseln und Halligen, die nicht ausschließlich Waren befördern.

In all diesen Verkehrsmitteln des ÖPNV besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass sich, insbesondere, aber nicht ausschließlich in Stoßzeiten, Menschenansammlungen bilden. Aufgrund der Tatsache, dass sich in den Verkehrsmitteln des ÖPNV jederzeit Menschenansammlungen realisieren können und gleichzeitig nur sehr eingeschränkte Flucht- und Ausweichmöglichkeiten bei Aggressionen oder Gewalt bestehen, ist es zur Abwehr von Gefahren für hohe Rechtsgüter wie Leib und Leben erforderlich, dass das Führen von Waffen- und Messern in diesen sensiblen Bereichen grundsätzlich verboten wird.

Zu § 2:

In § 2 sind die Begriffe des Führens und der Waffe definiert.

Der in Absatz 1 definierte Begriff des Führens ergibt sich aus der Begriffsbestimmung in Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 4 des Waffengesetzes (WaffG). Danach führt eine Waffe, wer die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte ausübt.

Der Begriff der Waffe nach Absatz 2 folgt der Definition der Waffe nach § 1 Absatz 2 WaffG. Dies umfasst sämtliche Schusswaffen und die ihnen gleichgestellte Gegenstände, sondern auch alle tragbaren Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen (insbesondere Hieb- und Stoßwaffen) oder die, ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise hierzu geeignet und im WaffG genannt sind. Diese, letztgenannten tragbaren Gegenstände sind im Einzelnen in der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 des WaffG aufgeführt.

Zu § 3:

Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne verlangt, dass die Schwere der Grundrechtsbeschränkung im Vergleich zu den Gründen, die sie rechtfertigen, angemessen ist. Die Verhinderung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die unter Einsatz von Waffen oder Messern begangen werden, hat Vorrang vor der allgemeinen Handlungsfreiheit derjenigen, die Messer oder Waffen tragen. Ein Grund für das Führen von Messern oder Waffen darf die Sicherheit der Allgemeinheit nur dann überwiegen, wenn er unter einen Ausnahmetatbestand fällt. Das Sicherheitsinteresse ist in diesem Fall gegenüber der individuellen Freiheit höher zu gewichten.

§ 3 der Verordnung legt Ausnahmetatbestände für das Verbot des Führens von Waffen und Messern in den Verkehrsmitteln nach § 1 fest und gibt vor, welche Personen und Tätigkeiten – einschließlich gesellschaftlich anerkannter Alltagssituationen, in denen Messer geführt und verwendet werden – nicht unter das Verbot fallen. Die Ausnahmetatbestände orientieren sich an den beispielhaften, jedoch nicht abschließenden Ausnahmetatbeständen des § 42 Abs. 5 Satz 3 WaffG. Durch diese Ausnahmeregelungen wird dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen.

Für den Ausnahmetatbestand des § 3 Nr. 6 ist maßgeblich, ob die Waffe oder das Messer „nicht zugriffsbereit“ transportiert wird (vgl. § 42 Abs. 5 Satz 3 Nr. 1 lit. b WaffG und § 42 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 i.V.m. Abs. 4a Satz 2 Nr. 3 WaffG). Der Begriff „nicht zugriffsbereit“ ist in der Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 13 zum WaffG legal definiert. Entsprechend dieser Vorschrift ist eine Waffe dann nicht zugriffsbereit, wenn sie in einem verschlossenen Behältnis mitgeführt wird. Für ein Messer gilt dies dann, wenn es nur mit mehr als drei Handgriffen erreicht werden kann.

Auf die Möglichkeit, eine Ausnahme vom Messer- und Waffenverbot im Rahmen dieser Verordnung auch für einen „allgemein anerkannten Zweck“ gemäß § 42 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 i.V.m. Abs. 4a Satz 2 Nr. 10 WaffG zuzulassen, wird jedoch verzichtet. Dies liegt daran, dass die Kontrolle und Durchsetzung des Verbots bei der Aufnahme dieser unbestimmten Ausnahme nicht gewährleistet werden könnte und alltägliche Verhaltensweisen bereits ausreichend durch die bestehenden Ausnahmen abgedeckt sind. Schließlich hat der Ordnungsgeber die Fälle und Zwecke, die eine Ausnahme vom Verbot rechtfertigen, ausreichend konkret festzulegen, anstatt dies den Vollzugsbehörden zu überlassen.

Zu § 4:

§ 4 regelt die Ordnungswidrigkeiten aufgrund der Vorgabe des § 53 Abs. 1 Nr. 23 WaffG, nach der ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung § 42 Absatz 5 Satz 1 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. § 4 Abs. 1 stellt diesen notwendigen Verweis her.

Der Absatz 2 regelt den Bußgeldrahmen, der entsprechend § 53 Abs. 2 WaffG auf bis zu 10 000 Euro festgelegt wird.

Der Absatz 3 regelt die Möglichkeit der Vollzugsbehörden, verbotenerweise geführte Waffen und Messer nach § 54 Abs. 2 WaffG einzuziehen.

Zu § 5:

§ 5 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.